

**Satzung über die Aufwandsentschädigung
für ehrenamtlich verpflichtete Fischereiaufsichtspersonen
der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz
(Fischereiaufsichtsentschädigungssatzung)**

Präambel

Gemäß §§ 3, 20 und 24 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), in Verbindung mit § 39 Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl.I/93, [Nr. 12], S.178), §§ 1,2 Verordnung über die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher vom 8. September 1994 (GVBl.II/94, [Nr. 64], S.772), § 85 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in den zurzeit geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in seiner Sitzung am 23.06.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die von der unteren Fischereibehörde bestellten ehrenamtlich verpflichteten Fischereiaufsichtspersonen der Stadt Cottbus/Chósebuz.
- (2) Die ehrenamtlichen Fischereiaufsichtspersonen überwachen die Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der Fischbestände sowie die Ausübung der Fischerei. Hierzu sollen sie monatlich drei Kontrollen durchführen.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Fischereiaufsichtspersonen erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- Euro (5,- Euro pro Kontrolltag), wenn sie mindestens drei Kontrollen im Monat durchführen. Führen sie nur zwei Kontrollen im Monat durch, erhalten sie eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,- Euro. Führen sie nur eine Kontrolle im Monat durch, erhalten sie eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,- Euro.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand, die Fahrkosten im Zusammenhang mit der Kontrolltätigkeit und mit einer jährlichen Fortbildungsveranstaltung innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebuz sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Fernspreckgebühren und Parkgebühren abgegolten.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Ehrenamt wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Ehrenamt endet.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird zweimal jährlich nach Vorlage eines Fischereiaufsichtskontrollbuchs (Kontrollbuch) ausgezahlt. Das Kontrollbuch hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. das Datum der Kontrolle,
 2. den zeitlichen Umfang (Beginn und Ende),
 3. die Angabe des Gewässers bzw. Gewässerabschnitts,
 4. die Anzahl der kontrollierten Personen,

5. die festgestellten Verstöße und Beobachtungen.

- (3) Das Kontrollbuch ist der unteren Fischereibehörde der Stadt Cottbus/Chóseebuz für das erste Halbjahr bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres und für das zweite Halbjahr bis zum 15.01. des Folgejahres vorzulegen. Wird das Kontrollbuch später vorgelegt, erhält die Fischereiaufsichtsperson lediglich für die letzten drei Monate eine Aufwandsentschädigung. Wird kein Kontrollnachweis erbracht, erhält die Fischereiaufsichtsperson keine Aufwandsentschädigung.

§ 4 Verdienstausschlag

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und Schulungen besteht für Fischereiaufsichtspersonen ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag.
- (2) Verdienstausschlag wird auf Antrag und grundsätzlich nur gegen Nachweis erstattet.
- (3) Selbständige haben dem Antrag eine Erklärung beizufügen aus der hervorgeht, dass zu den in Rede stehenden Zeiten üblicherweise eine auf Erwerb ausgerichtete Beschäftigung ausgeführt wird. Als Nachweis im Sinne von Absatz 2 gilt für Selbständige insbesondere die Vorlage von
 - Einkommensteuerbescheiden oder nachgewiesenen Erfahrungswerten über das Einkommen von berufsständischen Kammern und
 - Quittungen für die Bezahlung von Vertretungs- bzw. Hilfskräften.
- (4) Für abhängig Erwerbstätige soll der Antrag zur Erstattung des Verdienstausschlages grundsätzlich vom Arbeitgeber durch Rechnungslegung erfolgen. Die Rechnungslegung gilt als Nachweis.
- (5) Wird der Verdienstausschlag nachgewiesen bzw. entsprechend Absatz 3 glaubhaft gemacht, erfolgt eine Erstattung bis zu 13,- Euro je Stunde.
- (6) Die Erstattung von Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Die Kosten für Fahrten im Zusammenhang mit der Kontrolltätigkeit als Fischereiaufsichtsperson und für Fahrten im Zusammenhang mit einer jährlichen Fortbildungsveranstaltung innerhalb der Stadt Cottbus/Chóseebuz sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 abgegolten. Fahrtkosten für solche Dienstreisen werden nicht zusätzlich erstattet.
- (2) Über die Genehmigung von anderweitigen Dienstreisen der Fischereiaufsichtspersonen, für die eine zusätzliche Fahrtkostenerstattung erfolgen soll, entscheidet die untere Fischereibehörde.
- (3) Für genehmigte Dienstreisen nach Absatz 2 wird auf Antrag Fahrtkostenerstattung nach den §§ 4 und 5 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Die Wegstreckenentschädigung wird nach § 5 Absatz 2 BRKG gezahlt. Dem Antrag auf Fahrtkostenerstattung für Dienstreisen nach Abs. 2 sind die Angaben über Datum, Beginn, Ende, Kilometerstand (Beginn/Ende), Reiseziel, Reisezweck und Fahrer beizufügen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Cottbus/Chóšebuz den 28.06.2021

gez.

Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz